

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. Februar 2018

48. Jahrgang
Nr. 10
28. Februar 2018

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 19. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Hochschulrat	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Amtszeit	3
§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung	3
§ 5 Vorsitz, Vertretung und Ausschüsse	4
§ 6 Geschäftsstelle	4
Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrats	4
§ 7 Einladung	4
§ 8 Tagesordnung	5
§ 9 Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Mehrheit und Abstimmungen	5
§ 11 Protokoll	6
§ 12 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht	6
Dritter Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats	6
§ 13 Einrichtung einer Findungskommission	6
§ 14 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats	7
Vierter Abschnitt: Geschäftsordnung	7
§ 15 Geschäftsordnungsanträge	7
§ 16 Änderung der Geschäftsordnung	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Erster Abschnitt: Hochschulrat

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Der Hochschulrat ist ein Organ der Universität. Die Tätigkeit des Hochschulrats richtet sich nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) und der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (GO).

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Vier Mitglieder müssen Frauen sein. Sieben Mitglieder müssen Externe (§ 21 Abs. 8 Satz 1 HG) sein. Drei Mitglieder müssen Mitglieder der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität (§ 9 Abs. 1 HG) sein.
- (2) Die Hochschulratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Der Hochschulrat tagt im Kreise seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Rektorats, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Senatsvorsitzende, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, die Geschäftsführung des Rektorats sowie die Referentin oder der Referent des Rektors und des Kanzlers nehmen an Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.
- (4) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungs-punkten beratend hinzuziehen.
- (5) Der Hochschulrat entscheidet durch Beschluss über eine angemessene Aufwandsentschädigung seiner Mitglieder gemäß § 21 Abs. 6 Satz 5 HG. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung ist zu veröffentlichen.

§ 3

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW bestellt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus, wird gemäß dem in § 21 Abs. 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 4

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats wird aus dem Kreis der externen Mitglieder in geheimer Wahl und ohne Aussprache gewählt.
- (2) Es werden zwei stellvertretende Vorsitzende, eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter, aus dem Kreis aller Mitglieder in geheimer Wahl und ohne Aussprache gewählt.
- (3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer bzw. seiner Stellvertretung findet in der konstituierenden Sitzung statt. Die Sitzung wird dabei vom nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied aus dem Personenkreis der Externen geleitet. Liegt nur eine Kandidatur vor, wird über den Vorschlag mit Ja oder Nein abgestimmt. Liegen zwei oder mehrere Kandidaturen vor, wird über jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Hochschulrats erreicht. Die Wahl wird solange wiederholt, bis eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

§ 5

Vorsitz, Vertretung und Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit und führt dessen laufende Geschäfte unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle.
- (3) Die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats werden im Falle einer persönlichen Verhinderung von der ersten Stellvertreterin bzw. dem ersten Stellvertreter bzw. bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Stellvertreterin bzw. dem zweiten Stellvertreter wahrgenommen. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft nimmt immer die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wahr, die oder der externes Mitglied des Hochschulrats ist. Die oder der Vorsitzende ist mit Zustimmung des Hochschulrats berechtigt, einzelne Aufgaben und Befugnisse auf seine Stellvertretung widerruflich zu übertragen.
- (4) Der Hochschulrat kann bestimmte Aufgaben sowie die Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrats auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Über die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten; gegebenenfalls sind sie als Beschlussantrag auf die Tagesordnung zu setzen. Sämtliche Entscheidungen sind durch Beschluss im Hochschulrat zu treffen. Generelle Festlegung hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeiten der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 6

Geschäftsstelle

Der Hochschulrat hat eine Geschäftsstelle. Diese ist in der Universitätsverwaltung angesiedelt. Die Geschäftsstelle sieht mindestens eine Referentin oder einen Referenten sowie ein Büro für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vor. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Unterstützung bei den dienstlichen Aufgaben sowie für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Hochschulrats und nimmt dessen Verwaltungsangelegenheiten wahr.

Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Hochschulrats

§ 7

Einladung

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die oder den Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einzuberufen.
- (2) Sofern mindestens fünf Hochschulratsmitglieder dies verlangen sowie in dringenden Fällen ist der Hochschulrat unverzüglich einzuberufen.
- (3) Zu den jeweiligen Sitzungen werden die Mitglieder des Hochschulrats, das Rektorat, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Senatsvorsitzende, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, die Geschäftsführung des Rektorats sowie die Referentin oder der Referent des Rektors und des Kanzlers unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung etwaiger für die Sitzung erforderlicher Unterlagen eingeladen. Die Einladung und sonstige Mitteilungen erfolgen schriftlich in der Regel per E-Mail ansonsten per Post oder Telefax.
- (4) Die Einladung zur jeweiligen Sitzung hat 10 Werktage vorher zu erfolgen. Sie gilt gegenüber der oder dem jeweilig Geladenen als fristgerecht bekannt gegeben, wenn sie nachweislich 12 Werktage vor der jeweiligen Sitzung versandt wurde. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und die Sitzung per E-Mail, per Postweg oder per Telefax einberufen. Die Gründe für die verkürzte Ladung sind ins Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder sowie die Ausschüsse des Hochschulrats, des Rektorats, des Senats, der Fakultätskonferenz und der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (2) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag eine konkrete Beschlussformulierung enthalten.
- (3) Die Tagesordnung sowie ggf. Ergänzungen und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (4) Die oder der Vorsitzende sorgt für eine ausgewogene Diskussion und Beratung und führt, sofern erforderlich, entsprechende Abstimmungen herbei.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer telefonisch zugeschaltet ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit sind die übrigen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen. Erfolgt die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung, ist die gesamte Sitzung zu vertagen. Wird die gesamte Sitzung vertagt, so ist der Hochschulrat innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat ungeachtet der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde.
- (4) Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, indem die Stimmabgaben schriftlich per Postweg, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Hierzu sendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung schriftlich per Postweg, per Telefax oder per E-Mail an die Mitglieder des Hochschulrats mit der Bitte, die Stimme innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens fünf Werktage betragen muss, abzugeben. Jedes Hochschulratsmitglied kann innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen.
- (5) Auf Einladung der oder des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats durch Einberufung einer Telefonkonferenz erfolgen. Die Telefonkonferenz ist zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung oder per Postweg, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren zu genehmigen.

§ 10 Mehrheit und Abstimmungen

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, ist mit Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung stets die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemeint. Diese ist gegeben, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen übertrifft. Für die Feststellung einer qualifizierten Mehrheit ist Basis die Anzahl der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Kommt es bei einer Abstimmung zu Stimmgleichheit, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.
- (3) Über einen zur Abstimmung gestellten Antrag muss mit Ja oder Nein entschieden werden können. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Hochschulratsmitglieds erfolgt geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(5) Vor einer Abstimmung ist der jeweilige zur Abstimmung gestellte Antrag zu verlesen. Der Abstimmung hat eine Beratung vorauszugehen.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, welches Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Liste der Anwesenden sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung nebst Abstimmungs- und Wahlergebnissen wiedergibt.

(2) Jedes Hochschulratsmitglied kann verlangen, dass von ihm gemachte Erklärungen sowie an den Hochschulrat gerichtete Fragen im Protokoll vermerkt werden.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen. Es wird nach der Sitzung an die Hochschulratsmitglieder unter Angabe einer Frist von zwei Wochen zur Erhebung von schriftlichen Einwänden per Postweg, per Telefax oder per E-Mail verschickt. Einwände sind an die Geschäftsstelle zu richten. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle maßgeblich.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Einwände erhoben werden. Soweit Einwände erhoben werden, ist darüber in der nächsten Hochschulratssitzung zu beraten und das Protokoll zu genehmigen. Über Einwände entscheidet der Hochschulrat mit Mehrheit.

(5) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat, der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie der Vertretung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zugänglich zu machen.

(6) Die genehmigten Protokolle werden zudem im Intranet der Universität veröffentlicht. Davon ausgenommen sind Personalien.

§ 12 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Zur Wahrung der erforderlichen Transparenz innerhalb der Hochschule wird durch den Hochschulrat sichergestellt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität in angemessener Weise über die Entscheidungen des Hochschulrats informiert werden; in der Regel geschieht dies durch Veröffentlichung des gemäß § 11 Abs. 4 genehmigten Protokolls im Intranet der Universität.

(2) Das Rektorat unterliegt im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(3) Soweit für die Tätigkeit des Hochschulrats Vertraulichkeit geboten ist, ist diese von den Hochschulratsmitgliedern, dem Rektorat sowie der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten auch nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

Dritter Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

§ 13 Einrichtung einer Findungskommission

(1) Der Senat richtet zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats eine Findungskommission ein. Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats zu besetzen.

(2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der externen Hochschulratsmitglieder vier Mitglieder für die Findungskommission. Der Senat wählt aus dem Kreis der Senatsmitglieder ebenfalls vier Mitglieder für die Findungskommission. § 11c HG ist zu beachten.

(3) Für die Wahl der oder des Vorsitzenden der Kommission gilt § 17 Abs. 3 GO.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Sie tagt nicht öffentlich.

(5) Das Verfahren der Findungskommission richtet sich nach § 20 Abs. 1 bis 3 GO.

§ 14

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

Das Verfahren der Wahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung richtet sich nach §§ 18 und 20 Abs. 4 bis 6 GO. Ein Antrag auf Abwahl eines Rektoratsmitglieds gemäß § 17 Abs. 4 HG i. V. m. § 20 Abs. 7 Satz 1 und 2 GO ist in einer ordentlichen Sitzung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Mitgliedern des Rektorats, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für das Verfahren der Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Hochschulwahlversammlung ist § 20 Abs. 7 und 8 GO maßgebend.

Vierter Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 15

Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Hochschulratsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies ist durch Heben beider Hände deutlich zu machen. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Sie sind während einer Wahl, Abstimmung oder Rede unzulässig.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
Unterbrechung der Sitzung,
Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung,
Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung,
die Beschränkung der Redezeit.

(3) Sofern einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen wird, gilt er als angenommen. Anderenfalls ist über den Antrag im Hochschulrat zu beraten und abzustimmen.

§ 16

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Hochschulrats beschlossen und geändert werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juli 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 60 vom 16. September 2016).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Januar 2018.

Bonn, 19. Februar 2018

D. Engels

Der Vorsitzende des Hochschulrats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prof. Dr. Dieter Engels